

ALEXANDER MOSER

Rechtsanwalt

LICHTENTALER STR. 88
76530 BADEN-BADEN

TELEFON 07221 / 9498 00
TELEFAX 07221 / 9498 01
EMAIL: info@ramo.de
www.ramo.de

Rechtsanwalt Alexander Moser, Lichtentaler Str. 88, 76530 Baden-Baden

Justizministerium Baden-Württemberg
Schillerplatz 4

70173 Stuttgart

Datum: 26.10.2010
Mein Zeichen: 1343/09/AM/ku

Vermisstes Kind Felix Heger
hier: Antrag nach § 146 GVG

Sehr geehrter Herr Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll,

sicherlich ist Ihnen aus den vielfachen Berichterstattungen im Fernsehen und den Printmedien der Kriminalfall um das vermisste Kind Felix Heger (7) und seinem möglicherweise ermordeten Vater Michael Heger bereits bekannt. Zuletzt berichtete der SWR mit einer 45minütigen Reportage "Wo ist Felix? Wenn ein Kind verschwindet" (Erstausstrahlung am 29.09.2010 um 20.15 Uhr). Der Film ist auf der Startseite der offiziellen Such-Homepage des vermissten Kindes abrufbar:

www.felix-info.net

Über die ARD Mediathek kann der Film ebenfalls noch angefordert werden.

Ich selbst bin der anwaltliche Vertreter der Familie von Felix. Die mir durch Felix` Mutter und seinen Großeltern erteilten Vollmachten befinden sich im Original bei den Akten der Staatsanwaltschaft Baden-Baden zu Az. 200 UJS 15235/2006 (Todesermittlungsverfahren Michael Heger).

Ich stelle hiermit den

ANTRAG

dass Sie gemäss § 146 GVG

1. die Staatsanwaltschaft Baden-Baden - Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Fluck - im Todesermittlungsverfahren zum Nachteil des Michael Heger (Az. 200 UJS 15235/2006) und

2. die Staatsanwaltschaft Mannheim - Herrn Staatsanwalt Vitzethum - im Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil des Felix Heger (Az. 203 UJs 17691 / 09 und 203 Js 647 / 06)

die Ihnen nach § 147 Abs. II GVG obliegende dienstliche Anweisung erteilen, die Ermittlungsverfahren wieder aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG

Der Kindsvater Michael Heger und sein Sohn Felix wurden seit dem 06.01.2006 vermisst. Nachdem Michael Hegers Kraftfahrzeug im Rahmen der Fahndung auf einem Waldparkplatz gesichtet wurde, fand in diesem Wald eine mehrtätige Suche durch Polizeihundertschaften statt. Hierbei wurden persönliche Gegenstände und Blutspuren des Michael Heger gefunden, Hinweise auf den Verbleib von Michael und Felix Heger ergaben sich jedoch nicht.

Sechs Wochen später wurde die Leiche des Vaters dann allerdings durch Spaziergänger doch dort gefunden, und zwar unweit des Parkplatzes gut sichtbar direkt neben einem Waldweg. Nachdem sechs Wochen zuvor auch Schlaftabletten und leere Schnapsflaschen im Wald gefunden wurden, verweigern die Staatsanwaltschaften Baden-Baden und Mannheim sogar die naheliegendsten Ermittlungen und haben die Verfahren eingestellt, da sie sich in die eigentlich nur noch als absurd zu bezeichnende Vorstellung verrannt haben, dass der Kindsvater Michael Heger zunächst seinen Sohn Felix und anschließend sich selbst umgebracht habe.

Es deutet jedoch **alles** darauf hin, dass der Vater sich keineswegs umbringen wollte, sondern selbst Opfer eines Tötungsdelikts wurde. Die Theorie der Staatsanwaltschaften, dass die Ermittlungsverfahren schon deswegen einzustellen waren, da sich noch nicht einmal ein Anfangsverdacht für ein Tötungs- und Entführungsdelikt ergeben habe, ist mit nachvollziehbaren Erwägungen kaum noch vermittelbar und führte auch im Anschluss an den Dokumentarfilm zu einer wahren Flut von Emails fassungsloser Fernsehzuschauer. Es erfolgte daher durch mich auch bereits eine im Internet veröffentlichte sehr ausführliche Stellungnahme, welche die weiteren fatalen Ermittlungsdefizite offenbaren. Die Stellungnahme in ihrer letzten Fassung vom 10.10.2010 wird nachstehend einkopiert und zum Inhalt der Begründetheit dieses Antrages gemacht:

Stellungnahme

und weitere Informationen zu den eingestellten Ermittlungsverfahren im Fall des entführten Kindes Felix Heger und seines getöteten Vaters Michael Heger im Anschluss an die Ausstrahlung der Fernsehreportage "WO IST FELIX? - ein Kind verschwindet" am 29.09.10 im SWR-Fernsehen:

Die Fernsehreportage "WO IST FELIX? - Ein Kind verschwindet" hat eine wahre Flut von Nachfragen verursacht, welche mehrheitlich die eingestellten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in Frage stellen, wobei sich bisher tatsächlich nicht eine einzige Stimme finden lässt, welche hierfür ein gewisses Verständnis aufbringt. Warum die Staatsanwaltschaft dasjenige verdrängt, was sich jedem anderen objektiven Betrachter geradezu aufdrängt, erschließt sich wohl niemandem so recht. Nachstehend werden einige Ungereimtheiten mit der jeweiligen Gegen-Argumentation der Staatsanwaltschaft veröffentlicht:

1. Leiche wurde am Fundort nur abgelegt

Polizeihundertschaften durchsuchten mehrere Tage das Waldgebiet rund um den Parkplatz, auf welchem das KFZ des Kindsvaters Michael Heger entdeckt wurde und fanden dort neben ein paar persönlichen Dingen des Michael Heger zwei leeren Schnapsflaschen und eine leere Packung Schlaftabletten. Die Leiche des Vaters wurde jedoch nicht gefunden. Sie wird erst 6 Wochen später genau dort gefunden, wo die Hundertschaften bereits alles abgesucht hatten, unweit des Fundortes der Gegenstände. Die Leiche wurde direkt neben einem Waldweg liegend von Spaziergängern - gut sichtbar -entdeckt. Die Entfernung zum Parkplatz, welcher den Hundertschaften auch als Ausgangspunkt für die tagelangen Suchaktionen diente, belief sich auf wenige 100 Meter. Dies spricht eindeutig für eine erst spätere Verbringung der Leiche zum Fundort. Die Staatsanwaltschaft argumentiert, dass hier lediglich ein Fehler eines Hubschrauberpiloten vorliegen würde.

2. Staatsanwaltschaft lehnt Spurensicherung ab

Obwohl inzwischen durch die Rechtsmedizin Freiburg in einer ergänzenden Stellungnahme eingeräumt wurde, dass Michael Heger zum Zeitpunkt seines Todes überhaupt keinen (oder allenfalls kaum) Alkohol getrunken haben kann und es somit naheliegend ist, dass die gefundenen Schnapsflaschen am Tatort nur zur Vortäuschung eines Suizides platziert wurden, lehnte es die Staatsanwaltschaft Baden-Baden weiterhin ab, die Flaschen zumindest einmal auf Fingerabdrücke und DNA zu untersuchen. Die irritierende Begründung hierfür lautet, dass die Spurensicherung nichts am Sachverhalt ändern würde, außerdem könnten sich schließlich auch Spuren von Personen auf den Flaschen befinden, die ja gar nichts mit der Sache zu tun hätten.

3. Suizid mit untauglichem Schlaf- und Beruhigungsmittel

Die gefundenen Schlaftabletten, mit welchen sich Michael Heger angeblich habe umbringen wollen, sind relativ harmlos und rezeptfrei erhältlich. Ein Selbstmordversuch mit leeren Schnapsflaschen und völlig ungeeigneten Tabletten ist als absurd kaum in Betracht zu ziehen. Die Staatsanwaltschaft sieht dies offenbar anders.

4. Suizid mit Todesursache Brust- und Lungenverletzungen

Die offizielle Todesursache des Michael Heger waren nach der Rechtsmedizin Freiburg und der Staatsanwaltschaft erhebliche Brust- und Lungenverletzungen. Dies ist jedoch schon deswegen ausgeschlossen, da eine eingedrückte Brust zwangsläufig Hämatome (blaue Flecken) aufweisen müsste. Der typische Bluterguss fehlt jedoch, was nur bei einer postmortalen Zufügung der Verletzungen geschehen kann. Die offizielle bekannt gegebene Todesursache ist somit falsch. Zu den fehlenden Hämatomen liegt leider keine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vor.

5. Schleifspuren an der Leiche

Der tote Vater hatte trotz eisiger Temperaturen keine Jacke an und ein Fuss war völlig unbekleidet. Der noch getragene Schuh (ein knöchelhoher fester Wanderschuh) war innenseitig mit Laub, Tannennadeln und Erdatragungen verdreckt, die Hose darüber war zerrissen und der Unterschenkel war zerkratzt, was ebenfalls deutlich auf ein Schleifen der Leiche zum Fundort hindeutet. Die Kleidung machte keineswegs den Eindruck, als wäre sie einer bereits sechswöchigen winterlichen Witterung ausgesetzt gewesen. Sie war in einem weit besseren Zustand. Der Dreck in den noch getragenen Schuh kann nur durch seitlichen Kontakt mit dem Waldboden ins Schuhinnere gelangt sein, wobei der Oberkörper der Leiche angehoben worden sein muss, da ansonsten auch die Oberkleidung entsprechend verdreckt gewesen wäre. Der Antrag auf nochmalige Untersuchung der Schuhe auf Schleifspuren wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich hier doch nur um Spekulationen handeln würde, außerdem könnten die Schuhe nicht mehr untersucht werden, da die Behörden sie verloren hätten.

6. Blutspuren eines äußerlich unverletzten Selbstmörders im gesamten Waldgebiet

Überall im Wald wurden Blutspuren des Vaters gefunden, und direkt neben der Leiche lag ein mit seinem Blut durchtränkter Schnürsenkel, der nicht von seinen Wanderschuhen stammte. Die Blutspuren im Wald waren verteilt auf mehrere Plastiktüten, was dafür spricht, dass sie entdeckt werden sollten. Auch am Auto des Vaters auf dem Waldparkplatz wurden diese geringen Blutspuren gefunden. Dies legt nahe, dass eine falsche

Spur gelegt wurde. Die Ermittlungsbehörden sollten glauben, dass der Kindsvater sich bereits in verletztem oder toten Zustand in diesem Wald aufhalten würde, wodurch es ermöglicht wurde, die Leiche "nachzuliefern", entweder weil der Vater eben noch lebte oder weil auf diese Weise die Ermittlungsbehörden gezielt vom tatsächlichen Tatort ferngehalten werden konnten. Die Staatsanwaltschaft hat zu den Blutspuren im Wald keine Stellungnahme abgegeben. Auch eine Stellungnahme, weshalb der Kindsvater seine letzten Atemzüge damit verbracht haben soll, einen mitgeführten Schnürsenkel in Eigenblut zu tränken und neben sich zu legen (aus einer überhaupt nicht vorhandenen Wunde!), liegt leider ebenfalls nicht vor.

7. Gegengutachten widerlegt offizielle Todesursache

Der äußerst erfahrene Chef- und Facharzt für Brust- und Lungenverletzungen Dr. Dr. Heribert Ortlieb wurde das Obduktionsgutachten zur Prüfung überlassen und er kam zu dem Ergebnis, dass die Brust- und Lungenverletzungen des Vaters überhaupt nicht tödlich gewesen sein können ("Solche Verletzungsmuster sind durchaus geläufig, nur an diesen Frakturen verstirbt man nicht."). Die Staatsanwaltschaft Baden-Baden argumentiert, dass der Facharzt für Brust- und Lungenverletzungen die Tödlichkeit von Brust- und Lungenverletzungen nicht beurteilen könne, da er kein Rechtsmediziner sei.

8. Eingedrückte Brust durch Hinfallen auf Laub

Nach Meinung der Staatsanwaltschaft sei der Kindsvater - nach seinem angeblichen Suizidversuch - tödlich verunglückt, weil er im Wald hinfiel und sich hierbei tödliche Brust- und Lungenverletzungen zugezogen habe. Ungeklärt bleibt, wie durch einen Sturz auf belaubten Waldboden die Brust eines 100 kg schweren Mannes eingedrückt worden sein soll, wenn noch nicht einmal ersichtlich ist, dass er zumindest auf einen entsprechenden Gegenstand gefallen sein könnte, welcher solche Verletzungen hätte verursachen können. Derartige Verletzungen können nach fachärztlicher Stellungnahme des Herrn Dr. Dr. Ortlieb nur mit Brachialgewalt zugefügt worden sein. Eine Stellungnahme hierzu liegt von der Staatsanwaltschaft nicht vor.

9. Staatsanwaltschaft lehnte die Empfehlung der Rechtsmedizin zur Erstellung eines für notwendig erachteten Gutachtens ausdrücklich ab

Die Rechtsmedizin Freiburg stellt an einem Handgelenk des Vaters eine kleinere Wunde fest, bei welcher es sich um eine Einstichstelle handeln könnte, weswegen sie zur Bestimmung der Todesursache ausdrücklich bei der Staatsanwaltschaft Baden-Baden anregte, ein toxikologisches Gutachten in Auftrag zu geben. Die Staatsanwaltschaft lehnte dies jedoch wegen fehlender Notwendigkeit ab (denn es war ja Selbstmord).

10. Vermisste Kinder sind tote und nicht nur entführte Kinder

Nachdem der Vater sich angeblich selbst umgebracht habe und bei den Schnapsflaschen auch ein einzelner Handschuh von Felix gefunden wurde, stellte die Staatsanwaltschaft (in diesem Fall in Mannheim) das Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil von Felix ein, weil sich keinerlei Anhaltspunkte für eine solche Tat ergäben (!). Gleichzeitig wurde auch das Ermittlungsverfahren gegen den Vater wegen Mordes an seinem Sohn Felix eingestellt, da nach der Strafprozessordnung gegen Verstorbene strafrechtlich nicht ermittelt wird. Obwohl es also noch nicht einmal die geringste Spur dafür gibt, dass Felix überhaupt körperlich etwas zugestoßen sein könnte - er ist einfach nur verschwunden - sieht die Staatsanwaltschaft keine Anhaltspunkte für eine Freiheitsberaubung und unterstellt einfach, dass der Vater sein Kind umgebracht hat. Ein spurloses Verschwinden des angeblich vom Vater getöteten Felix kann im übrigen auch nicht damit begründet werden, dass der Vater ihn im Wald tief vergraben hätte. Dies wäre in dem zu Beton gefrorenen Waldboden - auch noch ohne Schaufel - unmöglich gewesen. Ein konkretes Argument, warum die Staatsanwaltschaft ohne jeden Anhaltspunkt einfach mal unterstellt, dass der Vater seinen eigenen Sohn Felix umgebracht hat, ist weit und breit nicht ersichtlich.

11. Zeugen

Zwischen dem 11.01.2006 und dem 18.01.2006 wurde der Kindsvater im Beisein von Felix durch insgesamt vier voneinander unabhängigen Zeugen an der jeweils selben Stelle noch lebend gesehen, nämlich auf der französischen Seite des Grenzüberganges an der Staustufe Iffezheim. Eine weitere Zeugin hat den Kindsvater mit seinem Sohn am 11.01.2006 auch in einem Lidl-Markt in Bühl gesehen. Die im Wald durch die Polizeihundertschaften vorgenommenen Sucharbeiten, bei denen auch die Blutspuren und die Gegenstände des Vaters gefunden wurden, waren jedoch am 14.01.2006 bereits abgeschlossen. Die Schlaftabletten, mit welchen sich der Kindsvater nach Meinung der Staatsanwaltschaft habe umbringen wollen, lagen somit an einem Tatort, welcher zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt kein Tatort gewesen sein kann.

Trotz der Fülle an Fakten, welche nun einmal für eine fremdverschuldete Tötung des Michael Heger sprechen, hat die Staatsanwaltschaft anscheinend noch nicht einmal Verständnis dafür, dass hier überhaupt durch einen Rechtsanwalt eine Hinterfragung stattfindet. Befriedigende Antworten gibt die Staatsanwaltschaft nicht, aber dafür hat sie anscheinend den Grund ermittelt, warum hier für die Familie eines vermissten Kindes überhaupt ein Rechtsanwalt tätig ist. In einem Interview mit dem Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Baden-Baden (Staatsanwalt Klose) mit der Tageszeitung Mannheimer Morgen, Ausgabe 07.01.2010, liest sich das dann so: "Der Rechtsanwalt aus Baden-Baden, 42 Jahre alt, sieht aus wie Hardy Krüger junior, und manche Ermittler behaupten, weil er

angeblich seinen Namen gerne in der Zeitung liest, dass auch sein Ego dem eines Stars gleicht." Leider hat die Staatsanwaltschaft hier verkannt, dass Rechtsanwälte Teil der hiesigen Rechtsordnung sind und es nicht gerade angemessen ist, wenn ein Staatsanwalt fallbezogene Kritik mit öffentlichen verbreiteten Beleidigungen quittiert.

Fazit

Es dürfte kaum verwundern, dass der Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaften Baden-Baden und Mannheim sehr viel Unverständnis entgegengebracht wird, denn die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, den Sachverhalt vollständig auszuforschen und eine Einstellung des Verfahrens aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen darf grundsätzlich nur nach Ausschöpfung sämtlicher Ermittlungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Obgleich hier ein als Suizid getarnter Mord oder Totschlag im Raum steht und die Aufklärung dieses Verbrechens auch zum Auffinden des verschwundenen Felix führen dürfte, sucht die Staatsanwaltschaft nur den einfachsten Weg, wie das Verfahren schnellstmöglich wieder eingestellt werden kann.

Hat die Staatsanwaltschaft bei diesen so mysteriösen und rätselhaften Geschehnissen tatsächlich alle Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft? Kann hier tatsächlich als unbestreitbare Tatsache davon ausgegangen werden, dass ausschließlich ein Suizid des Kindsvaters vorliegt und er zuvor sogar noch seinen Sohn Felix umbrachte?

Es könnte zur Aufklärung zweier schlimmer Verbrechen bereits ausreichend sein, ein paar Fingerabdrücke auf den Schnapsflaschen zu sichern und zu vergleichen. So etwas wird jeden Tag hundertfach durch die Polizei als Routinearbeit schnell erledigt. Was um Gottes Willen ist hier los, dass noch nicht einmal solche Minimalermittlungen stattfinden, die ansonsten heutzutage bereits routinemäßig sogar bei Kleinstkriminalität zur Anwendung gelangen?

Wenn hingegen sogar deutliche - unbestreitbare - Hinweise existieren, dass das schwerstmögliche Verbrechen, nämlich ein Mord, begangen wurde und die Aufklärung dieser Tat zudem den Verbleib eines vermissten Kindes führen dürfte, präsentiert sich die Staatsanwaltschaft als kampflustiger und unüberwindbarer Gegner, welcher selbst zur Durchführung dieser Minimalmaßnahmen keinerlei Bereitschaft zeigt und hierbei erstaunlicherweise auch noch Rückendeckung durch die Generalstaatsanwaltschaft erhält, denn diese hat inzwischen die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 21.04.2010 im Rahmen ihrer Dienstaufsicht zurückgewiesen. Als Begründung heißt es lapidar, dass zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Gründe der Staatsanwaltschaft Baden-Baden verwiesen werde. Die Generalstaatsanwaltschaft nimmt noch nicht einmal

zu einem einzigen Argument Stellung. Es mag merkwürdig klingen, dass die Staatsanwaltschaft und auch die Generalstaatsanwaltschaft sogar davon überzeugt werden müssen, dass postmortal zugefügte Verletzungen nicht todesursächlich sein können und dass auch die Sicherung von Fingerabdrücken auf am Tatort vorgefundene Schnapsflaschen Sinn macht, obwohl die Gefahr besteht, dass außer dem Täter noch ein unbeteiligter Dritte die Flaschen angefasst haben könnte, aber trotz einer gewiss bereits vorhandenen Zermürbung und dem weiterhin anscheinend nicht mehr enden wollenden Aufwand, ist das bisher erzielte Ergebnis derart unbefriedigend, dass es so nicht akzeptiert werden kann. Daher wird weiter versucht, Überzeugungsarbeit zu leisten. So wurde z.B. nun bei einem sehr bedeutendem Rechtsmediziner angefragt, ob er Hilfestellung leisten könne, indem er eine kurze Stellungnahme dazu abgibt, dass die von der Staatsanwaltschaft als todesursächlich bezeichneten Verletzungen postmortal entstanden sind und daher ein anderes Ereignis den Tod des Michael Heger verursacht haben muss. Über das Ergebnis wird sogleich an dieser Stelle berichtet werden. Nachdem ohne Hilfe der Staatsanwaltschaft keine andere Möglichkeit mehr besteht, als mit tatkräftiger Mithilfe der Öffentlichkeit den Verbleib von Felix zu klären, wird hiermit eindringlich an alle Personen appelliert, sich zu melden, wenn sie einen sachdienlichen Hinweis zum Verbleib von Felix und / oder den Ereignissen, die zum Tode seines Vaters führten, geben können.

Die im Fernsehen ausgestrahlte Dokumentation hat zudem einige Hinweise aus der Bevölkerung ergeben, welche nun ausgewertet und ggfls. den Ermittlungsbehörden übergeben werden. Auch wurde das Interesse einiger Medien geweckt, welche sich anboten, über den weiteren Verlauf der Ermittlungen zu berichten.

Ihre Hinweise richten Sie bitte an die auf der Homepage der Felix-Privatinitiative veröffentlichten Kontaktmöglichkeiten (www.felix-info.net) oder an die hiesige Anwaltskanzlei.

Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Baden-Baden, den 10.10.2010

RA Alexander Moser

Die Ermittlungsdefizite sind so offenkundig, dass sie im Rahmen weiterer Ermittlungen zu beseitigen sind. Selbst einmal unterstellt, dass der Vater von Felix tatsächlich Selbstmord begangen haben sollte, rechtfertigt dies keinesfalls die Annahme, dass dann auch Felix nicht mehr am Leben sein kann, weil er durch seinen Vater umgebracht worden sei. Es existieren hier zwei Alternativen, nämlich dass Felix tatsächlich umgebracht wurde oder eben, dass er verschleppt wurde. Die Staatsanwaltschaft Mannheim stellte das

Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil von Felix jedoch ohne weitere Begründung mit dem Hinweis darauf ein, dass keine Anhaltspunkte für eine Freiheitsberaubung ersichtlich seien. Weshalb sie davon ausgeht, dass der verschwundene Felix nicht verschleppt, sondern von seinem Vater umgebracht wurde (das Todesermittlungsverfahren gegen den Vater wurde wegen seines Ablebens eingestellt), erschließt sich einem nicht. Es existieren keinerlei Hinweise darauf, dass Felix überhaupt körperlich verletzt wurde. Auch existieren Ermittlungsergebnisse eines Privatdetektivs, dessen Recherchen eine Freiheitsberaubung ergeben haben.

Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens kommt nur dann in Betracht, wenn der Sachverhalt ausgeforscht ist und sich hiernach keine Anhaltspunkte für eine Straftat ergeben haben. Wenn - wie hier - zwei denkbare Straftaten zur Disposition stehen, ist es unzulässig, wenn sich die Staatsanwaltschaft aus nicht nachvollziehbaren und auch nicht mitgeteilten Gründen für diejenige Variante entscheidet, bei welcher eine sofortige Verfahrenseinstellung erfolgen kann.

Es ist nicht zu rechtfertigen, dass die Staatsanwaltschaft Mannheim keine Anhaltspunkte für eine Freiheitsberaubung erkennen kann, wenn es um die Suche nach einem vermissten Kind geht. Die rein spekulative Möglichkeit, dass das vermisste Kind auch getötet worden sein könnte, ersetzt nicht die Ermittlungspflicht zu alternativ denkbaren Straftatbeständen, dies schon gar nicht, wenn ein spekulatives Tötungsdelikt ebenfalls keine Ermittlungen nach sich zieht, da als Täter - erneut rein spekulativ - der verstorbene Vater in Betracht kommt und gegen ihn aufgrund seines Ablebens keine Ermittlungen mehr stattfinden.

Die Voraussetzungen für eine Weisung durch Sie in Ihrer Eigenschaft als dem verantwortlichen Justizminister liegen daher vor, weswegen um eine antragsgemäße Verbescheidung gebeten wird.

Ich möchte darauf hinweisen, dass meine Mandantschaft die Veröffentlichung dieses Schreibens im Internet beabsichtigt. Nachdem ein sehr hohes öffentliches Interesse daran besteht, den weiteren Fortgang der Angelegenheit zu erfahren und hier fortlaufend Anfragen diverser TV-Sender und Printmedien eingehen, wird auch um eine relativ kurzfristige Entscheidung gebeten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Moser
Rechtsanwalt